

GESETZ
über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzgesetz)
(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 3. März 1991 über die Verhältniswahl des Landrats (Proporzgesetz)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Absatz 2

²Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum zehntletzten Montag vor dem Wahlsonntag beim Gemeinderat einzureichen.

Artikel 4 Absatz 2

²Die Wahlvorschläge müssen für jede vorgeschlagene Person angeben:

- a) amtlicher Name und Vorname;
- b) Name, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist;
- c) Geburtsdatum;
- d) Wohnadresse.

Artikel 8

Die Wahlvorschläge liegen auf der Gemeindekanzlei bis zum zehntletzten Mittwoch vor dem Wahlsonntag zur Einsicht auf. Bis zu diesem Zeitpunkt können Mängel der Wahlvorschläge geltend gemacht werden.

Sachüberschrift zu Artikel 9

Mitteilung des Wahlvorschlags, Pflicht zur Übernahme eines Amts

Artikel 9 Absatz 2

²Untersteht eine vorgeschlagene Person nicht der Pflicht zur Übernahme eines Amtes², kann sie vom Gemeinderat bis zum neuntletzten Montag vor dem Wahlsonntag schriftlich die Streichung ihres Namens aus dem Wahlvorschlag verlangen.

¹ RB 2.1205

² RB 2.2221

Artikel 10 erster Satz

Steht der Name der vorgeschlagenen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag, so fordert der Gemeinderat diese unverzüglich auf, bis zum zehntletzten Freitag vor dem Wahlsonntag zu erklären, auf welchem dieser Vorschläge ihr Name stehen soll.

Artikel 11 Absatz 2

²Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidaten und setzt dem Vertreter der unterzeichnenden Personen eine Frist bis zum neuntletzten Montag vor dem Wahlsonntag an, innert der er Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene vorgeschlagene Personen einreichen, die Bezeichnung von vorgeschlagenen Personen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlags zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von anderen Vorschlägen ändern kann.

Artikel 12 Listen

¹Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Listenverbindungen sind ausgeschlossen.

²Der Gemeinderat stellt die Listen mit der von den Eingebornen gewählten Bezeichnung bis spätestens zum neuntletzten Mittwoch vor dem Wahlsonntag der Standeskanzlei zwecks Veröffentlichung im Amtsblatt zu.

Artikel 13 Listengruppen

¹Mehrere Listen mit gleicher Bezeichnung bilden im Kanton eine Listengruppe.

²Wird eine Liste nur in einer Gemeinde eingereicht, gilt diese Liste ebenfalls als Listengruppe.

³Die Standeskanzlei bereinigt in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Liste Differenzen in den Listenbezeichnungen und bei der Bildung der Listengruppen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Standeskanzlei.

⁴Listen derselben Listengruppe werden mit der gleichen Listennummer versehen. Die Listennummer wird von der Standeskanzlei zugelost. Die Losziehung ist öffentlich.

⁵Die Standeskanzlei veröffentlicht die Listen im Amtsblatt.

Artikel 14

aufgehoben

Artikel 15 Absatz 2

²Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten einen vollständigen Satz der Wahlzettel nach den Bestimmungen des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrech-

te³ zu.

Artikel 21 Buchstabe f

aufgehoben

Artikel 22 Mandatsverteilung

¹Die Mandatsverteilung erfolgt durch die Standeskanzlei.

²Ergeben sich bei der Ober- oder Unterteilung mehrere Lösungen, welche die in Artikel 23 und 24 genannten Bedingungen gleichermassen erfüllen, entscheidet die Standeskanzlei durch Los.

Artikel 23 Oberzuteilung

¹Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch die Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu vergebenden Sitze geteilt. Dies ergibt die Wählerzahl der Liste.

²In jeder Listengruppe werden die Wählerzahlen der Listen zusammengezählt. Die Summe wird durch den Landratswahlschlüssel geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das ergibt die Zahl der Mandate der betreffenden Listengruppe.

Artikel 24 Unterteilung

¹Die Parteistimmenzahl einer Liste wird durch den Wahlkreisdivisor und den Listengruppendivisor geteilt und zur nächstgelegenen ganzen Zahl gerundet. Das ergibt die Zahl der Mandate dieser Liste.

²Die Standeskanzlei legt für jeden Wahlkreis einen Wahlkreisdivisor und für jede Listengruppe einen Listengruppendivisor so fest, dass beim Vorgehen gemäss Absatz 1:

- a) jeder Wahlkreis die ihm vom Regierungsrat zugewiesenen Sitze erhält und
- b) jede Listengruppe die ihr gemäss Oberzuteilung zustehende Zahl von Mandaten erhält.

Artikel 25 Ermittlung der Gewählten und der Ersatzleute

¹Die einer Liste zugewiesenen Mandate werden nach Massgabe der erreichten Kandidatenstimmen auf die Kandidaten verteilt. Bei gleicher Stimmenzahl erhält der auf der Liste zuerst genannte Kandidat das Mandat.

²Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Kandidatenstimmen.

Sachüberschrift vor Artikel 27

³ RB 2.1201

5. Abschnitt: **Besondere Fälle**

Artikel 27

¹In Gemeinden, in denen kein Wahlvorschlag eingereicht worden ist, findet am Wahltag eine Wahl nach Absatz 3 statt. So besetzte Sitze werden von der Mandatzuteilung gemäss Artikel 22 ff. ausgenommen.

²Können bei der Mandatzuteilung in einer Gemeinde Sitze nicht besetzt werden, findet eine Nachwahl nach Absatz 3 statt.

³Bei diesen Wahlen kann für jede wählbare Person gestimmt werden. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält.

Artikel 28

aufgehoben

Artikel 30 Absatz 2 Satz 2

Ist nur ein Sitz zu besetzen, erfolgt die Ersatzwahl analog dem Mehrheitswahlverfahren gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte⁴.

Artikel 32 Absatz 1a (neu)

^{1a}Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen beim Wahlauf Ruf in den Weisungen über die Gesamterneuerungswahl des Landrats die in diesem Gesetz festgehaltenen Termine ändern.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Beat Jörg
Der Kanzleidirektor-Stv.: Adrian Zurfluh

⁴ RB 2.1201